

Die Erlangung dieser Informationen sind jedoch nicht als Bringepflicht auszugestalten. Vielmehr haben die verantwortlichen Abteilungsleiter der Linie XIV alles zu unternehmen, um im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen operativen Linien des MfS, unter Nutzung derer Verantwortung bei der allseitigen Sicherung der Hauptverhandlungen, obengenannte Informationen aktiv abzufordern. Dabei sind besonders die Potenzen der Diensteinheiten der Linie VII, VIII, IX, XX und XXIII zu nutzen.

Die Autoren vertreten die Auffassung, daß bei der komplexen Sicherung von Strafprozessen und der zentralen Führung aller daran beteiligten Kräfte des MfS durch einen Einsatzstab unbedingt auch ein leitender Mitarbeiter der Abteilung XIV des MfS Berlin hinzugezogen werden sollte, da ja in der Verantwortung der Abteilung XIV nicht nur die Vorführung der Angeklagten und deren Sicherung, sondern der gesamte Komplex der Sicherungsmaßnahmen innerhalb des Gerichtsgeländes liegt. Neben der Vermeidung von Informationsverlusten wäre die Möglichkeit der rechtzeitigen Einleitung spezifischer Sicherungsmaßnahmen der Abteilung XIV bzw. die Durchsetzung von zentralen Maßnahmen ein unverzichtbarer politisch-operativer Nutzeffekt der Teilnahme.

2.5. Spezifische Probleme des Zusammenwirkens mit den Gerichten

Die Anweisung 3/86¹⁵ des Leiters der Abteilung XIV fordert in allen Phasen der Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen ein enges und abgestimmtes Zusammenwirken mit den Vorsitzenden des Gerichtes. Diese Forderung gewinnt an besonderer Bedeutung, wenn Informationen über mögliche feindlich-negative oder andere Handlungen von Sympathisanten vor-